

---

## **Richtlinie zur Ausübung des Hausrechts an der HAWK (Hausordnung)**

---

Präsidium

Das Präsidium der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzmin-  
den/Göttingen hat in seiner Sitzung am 16. April 2024 die nachfolgende Richtlinie zur Ausübung des Haus-  
rechts an der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen  
beschlossen. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 25. April 2024.

### **Inhaltsübersicht**

<b>I. Allgemeiner Teil.....</b>	<b>2</b>
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Hausrecht .....	2
§ 3 Öffnungszeiten.....	2
<b>II. Benutzung der Gebäude .....</b>	<b>3</b>
§ 4 Benutzung der Räume und Einrichtungsgegenstände .....	3
§ 5 Rauchen.....	3
§ 6 Mitbringen von Tieren.....	3
§ 7 Fotografieren und Filmen .....	3
§ 8 Fundsachen .....	4
§ 9 Verhalten im Notfall, bei Schäden oder drohenden Schäden .....	4
§10 Verhalten bei Sachbeschädigung, Diebstählen, Einbrüchen .....	4
§11 Alkoholverbot .....	4
<b>III. Offenes Feuer und Grillen .....</b>	<b>4</b>
§ 12 Offenes Feuer und Grillen .....	4
<b>IV. Ordnung des Verkehrs .....</b>	<b>4</b>
§ 13 Ordnung des Verkehrs.....	4
<b>V. Plakatieren .....</b>	<b>5</b>
§ 14 Plakatieren.....	5
§ 15 Flure, Fluchtwege und Sicherheitseinrichtungen.....	5
<b>VI. Haftung .....</b>	<b>5</b>
§16 Haftung.....	5
<b>VII. Inkrafttreten .....</b>	<b>6</b>
§ 17 Inkrafttreten.....	6

# **I. Allgemeiner Teil**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für alle Liegenschaften/Landesgebäude und Anmietungen der Hochschule. Sie ist für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule verbindlich; mit dem Betreten des Hochschulgeländes erkennt jede/r Besucher/in diese Richtlinie als verbindlich an.

## **§ 2 Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht dient dazu, einen störungsfreien Dienstbetrieb zu gewährleisten.
- (2) Das Hausrecht wird vom Präsidium, vertreten durch die Präsidentin oder den Präsidenten, ausgeübt (§ 37 Absatz 3 NHG) und erstreckt sich auf sämtliche Liegenschaften der Hochschule.
- (3) Das Hausrecht kann von der Präsidentin/dem Präsidenten auf andere Personen übertragen werden.
- (4) Für diejenigen Räume, die einer Organisationseinheit zur ausschließlichen Nutzung zugewiesen sind, übt die/der Leiter/in der Organisationseinheit das Hausrecht in ständiger Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten aus. Die/Der Leiter/in kann die Ausübung des Hausrechts bei Abwesenheit vorübergehend anderen geeigneten Personen übertragen.  
Sind Räume einer Organisationseinheit vorübergehend überlassen, übt die/der Leiter/in der nutzenden Organisationseinheit das Hausrecht in ständiger Vertretung der Präsidentin/des Präsidenten aus.
- (5) Der Studierendenschaft (AStA, Studierendenparlament, Fachschaften) können Räume zur ausschließlichen Nutzung durch die Präsidentin oder den Präsidenten zugewiesen werden. Sie übt in diesen Räumen das Hausrecht aus.
- (6) Für die Zeit der Durchführung einer Veranstaltung, insbesondere einer Lehrveranstaltung, übt die/der Veranstaltungsleiter/in, insbesondere die/der Lehrende, das Hausrecht in Vertretung der Präsidentin/des Präsidenten aus, soweit es für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung in den zugewiesenen Räumen erforderlich ist. Dies gilt entsprechend für auswärtige Lehrveranstaltungen und Exkursionen.
- (7) Während der Sitzungen der Organe der Hochschule und ihrer Gremien, einschließlich der Organe der Fakultäten und ihrer Gremien, wird das Hausrecht von der Sitzungsleitung ausgeübt.
- (8) Hausverbote können bei einer konkreten und gegenwärtigen Störung, deren Beseitigung keinen Aufschub duldet, von der oder dem nach den Absätzen 3 bis 7 Zuständigen oder einem Mitglied der Fakultätsleitung mündlich erteilt werden. Für den Erlass von schriftlichen Hausverboten sind die nach den Absätzen 3 und 4 mit der Ausübung des Hausrechts betrauten Personen zuständig. Ebenso gilt dies für § 3 Satz 2 und § 7 Absatz 2.
- (9) Für den Einzelfall kann das Präsidium, vertreten durch die Präsidentin/den Präsidenten, die Ausübung des Hausrechts auch in den Fällen der Absätze 2 bis 6 an sich ziehen oder auf andere Hochschulmitglieder übertragen.

## **§ 3 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der einzelnen Gebäude bzw. Gebäudeteile werden in Abstimmung der nutzenden Organisationseinheit geregelt. Personen, die sich außerhalb der Öffnungszeiten in den Gebäuden der Hochschule aufhalten, benötigen eine ausdrückliche Genehmigung durch die nach § 2 Zuständigen und müssen diesen namentlich benannt werden. Satz 2 gilt nicht für Mitglieder und Angehörige der Hochschule. Besondere Regelungen werden durch Satz 3 nicht ausgeschlossen. Auf die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften wird ausdrücklich hingewiesen.

Außerhalb der Öffnungszeiten der Gebäude dürfen Außentüren nicht durch Gegenstände offen gehalten werden.

## **II. Benutzung der Gebäude**

### **§ 4 Benutzung der Räume und Einrichtungsgegenstände**

- (1) Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden.
- (2) Die Überlassung von Einrichtungen der Hochschule zur nicht dienstlichen Nutzung richtet sich nach der Überlassungsordnung für die Nutzung von Einrichtungen der Hochschule sowie der Gebührenordnung der HAWK in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Gebäude, Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln.
- (4) Für den Verschluss der Räume sowie Schränke und Schreibtische sind die jeweiligen Nutzer/innen verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung und der technischen Geräte sowie für das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume. Wer Gebäude außerhalb der Öffnungszeiten aufschließt, ist für den umgehenden Verschluss zuständig und verantwortlich.
- (5) Die zugewiesenen Räume dürfen nur zu Dienstgeschäften genutzt werden. Die Räume dürfen von Funktionsträgern wie z.B. Mitarbeiter/inne/n des Gebäudemanagements, Brandschutzbeauftragten, Sicherheitsingenieuren bei Gefahr im Verzug oder wenn es aus anderen Gründen zwingend erforderlich ist, betreten werden.
- (5) Die Inbetriebnahme von privaten Elektrogeräten mit Ausnahme von Mobiltelefonen, Laptops und Tablet-PCs richtet sich nach den Regelungen der Brandschutzordnung.

### **§ 5 Rauchen**

Das Rauchen ist in allen von der Hochschule genutzten Gebäuden verboten. Für Raucher/innen werden außerhalb der Gebäude in angemessener Entfernung Plätze zum Rauchen ausgewiesen.

### **§ 6 Mitbringen von Tieren**

Das Mitbringen von Tieren in Gebäude der Hochschule ist grundsätzlich untersagt, es sei denn, es ist dienstlich veranlasst oder es handelt sich um Behinderten-Begleittiere. Die nach § 2 Absatz 4 mit der Ausübung des Hausrechts betrauten Personen können in den ihnen zugewiesenen Räumen anderslautende Regelungen treffen. Diese sind besonders zu begründen und bedürfen der Zustimmung des Präsidiums. Es gilt diese öffentlich zu machen.

### **§ 7 Fotografieren und Filmen**

- (1) Das Fotografieren und Filmen in den Lehrveranstaltungen der Hochschule ist nicht gestattet. Die Veranstaltungsleitung kann dies jedoch ausnahmsweise zulassen. Dieses grundsätzliche Verbot gilt nicht für Online-Lehrveranstaltungen, Streaming von Lehrveranstaltungen, blended-learning-Angebote und vergleichbare Formate.
- (2) Das Fotografieren oder Filmen der Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen zur nicht ausschließlich privaten Verwendung bedarf der Genehmigung des Präsidiums, vertreten durch die Präsidentin/den Präsidenten, und ist ggf. gebührenpflichtig.

## **§ 8 Fundsachen**

Fundsachen sind beim Hausdienst oder Dekanat bzw. der Leitung der Organisationseinheit abzugeben.

## **§ 9 Verhalten im Notfall, bei Schäden oder drohenden Schäden**

- (1) Bei einem Brand oder in Notfällen ist über jedes Telefon der Hochschule unter den Notrufnummern die erforderliche Hilfe selbst herbeizuholen:
  - (0) 110 Polizei
  - (0) 112 Feuerwehr/ Rettungsleitstelle
- (2) Im Alarmfall ist das Gebäude sofort zu räumen, und es sind die beschilderten Sammelplätze aufzusuchen. Jeder Alarm ist ernst zu nehmen, auch Übungsalarme.
- (3) Schäden oder drohende Schäden sind umgehend der Abteilung Gebäudemanagement zu melden.
- (4) Näheres ist in der Brandschutzordnung geregelt.

## **§ 10 Verhalten bei Sachbeschädigung, Diebstählen, Einbrüchen**

Straftaten, insbesondere Sachbeschädigungen, Diebstähle und Einbrüche in Bezug auf Hochschuleigentum, sind unverzüglich dem Gebäudemanagement zu melden. Ingetretene Schäden sind festzuhalten und ggf. mit Bildern zu dokumentieren. Die Erstattung einer Strafanzeige erfolgt durch die/den Leiter/in der jeweiligen Organisationseinheit. Die Abteilung Gebäudemanagement ist zu informieren.

## **§11 Alkoholverbot**

Der Konsum alkoholischer Getränke sowie Drogen und anderer berauschender Mittel ist auf dem Hochschulgelände verboten. Ausnahmen vom Alkoholverbot bestehen bei Hochschulveranstaltungen wie Festen, Empfängen, Begrüßungen, Verabschiedungen, bei privaten Veranstaltungen in Räumen der Hochschule sowie bei Studierendenfeiern.

# **III. Offenes Feuer und Grillen**

## **§ 12 Offenes Feuer und Grillen**

Das Entzünden von Kerzen und anderen offenen Flammen in den Gebäuden ist nicht gestattet. Auf dem Gelände ist das Entzünden größerer Flammen (z.B. Grill, Feuerkorb) nur mit vorheriger Zustimmung der Stabstelle Brandschutz zulässig. Die in der Genehmigung aufgeführten Brandschutzbestimmungen sind einzuhalten. Rückstände (Kohle etc.) sind in den dafür vorgesehenen feuerfesten Behältern zu entsorgen.

# **IV. Ordnung des Verkehrs**

## **§ 13 Ordnung des Verkehrs**

- (1) Auf dem Hochschulgelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung.
- (2) Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur in den hierzu ausdrücklich vorgesehenen Stellplätzen und ggf. mit der jeweiligen Parkberechtigung gestattet. Die gekennzeichneten Rettungswege, Sammelplätze,

Aufstellflächen Feuerwehr, Abfallcontainerplätze mit Rangierfläche, Anlieferungsfläche usw. sind freizuhalten.

- (3) Verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten der Halterin oder des Halters entfernt. Eventuell vorhandene Parkberechtigungen können in diesem Fall eingezogen werden.
- (4) Das Abstellen von Fahrrädern ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet.

## **V. Plakatieren**

### **§ 14 Plakatieren**

- (1) Das Anbringen von Anschlägen und Plakaten für dienstliche Zwecke und nicht kommerzielle Zwecke ist genehmigungsfrei.
- (2) Auf bestimmte Veranstaltungen bezogene Anschläge sind spätestens am dritten Tag nach der Veranstaltung vollständig und ohne Rückstände zu entfernen. Die Anforderungen an den Brandschutz sind zu beachten.
- (3) Die Anschläge und Plakate dürfen nur in den dafür vorgesehenen Flächen, Tafeln oder Schaukästen angebracht werden. Weitere Flächen können in Abstimmung zwischen den nach § 2 Absätze 3 und 4 Betrauten ausgewiesen werden.
- (4) Die Hochschule haftet nicht für Aushänge. Sie leistet insbesondere keinen Schadensersatz, wenn Aushänge oder Plakate abgehängt werden. Die Hochschule ist berechtigt, die Anschläge und Plakate abzuhängen oder den Aushang zu untersagen.

### **§ 15 Flure, Fluchtwege und Sicherheitseinrichtungen**

Flure, Fluchtwege und Sicherheitseinrichtungen sind frei und funktionsfähig zu halten. Fluchtwegbeschilderungen, Feuerlöscher, Notausgänge und Glastüren dürfen insbesondere durch Plakate und Aushänge nicht verdeckt oder beklebt werden. Feuerschutztüren sind immer geschlossen zu halten. Rauch- und Feuerabschlusstüren dürfen nicht durch Gegenstände offen gehalten werden. Näheres ist in der Brandschutzordnung geregelt.

## **VI. Haftung**

### **§ 16 Haftung**

- (1) Die Hochschule haftet ausschließlich gegenüber Personen, die sich berechtigt auf dem Gelände oder in den Gebäuden der Hochschule aufhalten. Die Hochschule haftet ausschließlich für Personen- und Sachschäden. Die Hochschule haftet grundsätzlich nur im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens ihrer Mitglieder und nur soweit die oder der Geschädigte nicht auf andere Weise, z.B. durch Verfolgung von Ansprüchen Dritter, Ersatz erlangen kann. Eine Haftungsminderung oder ein Haftungsausschluss wegen eines Verschuldens der oder des Geschädigten bleibt unberührt.
- (2) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der auf das Hochschulgelände eingebrachten privaten Sachen wird nicht gehaftet, soweit es sich nicht um einen Anwendungsfall von Absatz 1 handelt.

## **VII. Inkrafttreten**

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.